

Kleinere Mittheilungen.

Die Statuten der Santa Hermandad.¹

Zum Verständnis des Wesens der spanischen Hermandad (Verbrüderung, Bruderschaft) muss man die nichts weniger als erfreulichen Zustände in den Königreichen der Kronen von Kastilien und Arragon im 13. und 14. Jahrhundert in Betracht ziehen. Das Bewusstsein der Unentbehrlichkeit und der Macht war für den freien eingeborenen Adel oft genug die Ursache, nicht nur der Krone entgegen zu treten, sondern auch achtungslos die Rechte aller mit Füßen zu treten, welche ihm in den Weg traten. Und mit den freien Rittern, die nach Art der deutschen Raubritter hausten, wetteiferten die Ritter und Beamten, die im Dienste der Krone standen, wenn es sich darum handelte, die Rechte anderer zu verletzen und die eigene Habgier zu befriedigen. Dazu kam, dass die Justiz sehr im Argen lag, und dass es dem Uebelthäter, da jedes kleinste Territorium seine eigene Form der Rechtsprechung hatte, sehr leicht gemacht war, sich auf einem anderen Gebiete in Sicherheit zu bringen.

Wohl besaßen die Städte eine nicht unbedeutende Summe von Rechten und Freiheiten; auch unterstanden ihnen eine Menge von Dörfern und Ortschaften. Aber um deren Entwicklung und Wohlergehen kümmerte man sich nicht weiter, nur sorgte man dafür, dass pünktlich die Abgaben eingetrieben wurden. So rissen denn ausserhalb der Stadtmauern anarchistische Zustände ein, und lediglich das Recht des Stärkeren hatte Geltung. Dieser Zustand war für die Dauer unerträglich, und da die königliche Gewalt nicht im Stande oder nicht gewillt war, Abhülfe zu schaffen, sahen sich die Städte genötigt, die Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen. Weil die Macht der einzelnen Stadt aber nicht ausreichte, um sich auf ihrem

¹ Consistorial-Archiv C. 303. p. 15 ff.

eigenen Gebiete vor den oft sehr mächtigen Räubern zu sichern, geschweige denn die Uebelthäter am Entweichen auf fremdes Gebiet zu hindern, so gingen einzelne Städte nach Art der deutschen Hansa einen Bund ein, um für energische Verfolgung der Verbrecher und für eine strenge Handhabung der Justiz zu sorgen, und auf diese Weise die Sicherheit auf den Landstrassen wieder herzustellen. Bereits ums Jahr 1200 war schon eine solche Verbindung (Hermandad) zur Ausübung einer polizeilichen Gewalt zwischen den Städten Escalona, Segovia, Avila und Plasencia ins Leben gerufen worden.¹

Ueberhaupt muss man in der Geschichte der sog. Hermandad verschiedene Perioden der Entwicklung sehr wohl unterscheiden.

Die polizeiliche Form der „Bruderschaften“ scheint die ursprüngliche zu sein und auch diejenige, welche am längsten bestanden hat. Ums Jahr 1300 gab es in den Bezirken von Toledo, Talavera und Villareal zum Schutze gegen das Räuberunwesen sogar Hermandades der Bienenzüchter (colmeneros) und Armbrustschützen (ballesteros).²

Das Uebergangsstadium von den rein polizeilichen Hermandades zu den grossen, vorwiegend oder rein politischen „Bruderschaften“ findet sich bereits zur Zeit Alfons X. von Kastilien. Die Unzufriedenheit, die sich über alle Teile Kastiliens verbreitet hatte, als dieser König Neuerung auf Neuerung folgen liess und zur Durchführung seiner vielen Unternehmungen immer neue Steuern ausschrieb, benutzte sein Sohn, der spätere Sanchez IV. (el Bravo), um mit Hilfe der Hermandades seine persönlichen Interessen wahrzunehmen. Dieser erste Versuch, den „Bruderschaften“ einen politischen Charakter zu verleihen, zeigt noch eine gewisse Unsicherheit der Organisation und ein sehr starkes Hervortreten des polizeilichen und administrativen Elementes. Die Statuten³ dieser ersten politischen Hermandad vom 2. Mai 1282 sind darum äusserst dürftig und unbestimmt. Greifbarere Gestalt nimmt die „Verbrüderung“ am 8. Juli

¹ Siehe Gayangos, Spanish Manuscripts in the British Museum 2,38. Vergleiche hierüber den Artikel „Ueber die älteren Hermandades in Kastilien“, von Konrad Häbler in Sybel's histor. Zeitschrift. Bd. 53, 381 ff.

² Die Urkunden bei Benavides: Memorias de D. Fernando VI. de Castilla. 2, 363 ff.

³ Siehe Memorial historico 2, 67.

1282 an,¹ als sich die verschiedensten Stände und Städte aus allen Theilen Kastiliens dem Bündnisse anschlossen.

Einen ganz anderen Charakter als dieses tragen die Hermandades von den Jahren 1295 und 1296. Nach dem Tode des Königs Sanchez IV. (1295), der als Thronerben einen unmündigen Knaben hinterlassen hatte, entstand aus verschiedenen Ursachen eine vollständige Anarchie, welche durch den von den verschiedenen Prätendenten entfachten Parteikrieg noch vergrößert wurde. Die Städte, die am schwersten unter diesem rechtslosen Zustande zu leiden hatten, verbanden sich nun unter Ermutigung und Förderung der Krone zu neuen Hermandades, bei deren Statuten die Bestimmung der älteren „Bruderschaften“, zunächst die persönliche Sicherheit des einzelnen zu schützen, einen breiten Raum einnimmt.

Die politische Selbständigkeit der Hermandad erreichte ihre höchste Entwicklung in den Bestimmungen² vom 2. Juli 1315, welche ein vollkommener Staatsvertrag zwischen den damaligen Vertretern der Krongewalt und der im Sinne des Feudalstaates aufzufassenden Volkssouveränität sind. Die zu den Cortes versammelten verschiedenen Stände übernahmen selbst die königliche Gewalt bis zur Mündigkeit des Königs Alfons XI. und sprachen sich selbst das Recht zu, dieselbe nur so lange an die erwählte Vormundschaft des Königs abzutreten, als diese sich genau den Vorschriften der Hermandades füge. Zwei Aufseher werden den drei Gliedern der Vormundschaft beigegeben, welche die Beobachtung der Hermandad-Bestimmungen zu beaufsichtigen, den Verkehr zwischen den Gliedern der Hermandad und der Regentschaft zu vermitteln, auf etwaige Rechtsverletzungen derselben aufmerksam zu machen und im Falle ihrer Weigerung, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, ihre Absetzung zu beantragen haben. Dass neben diesen hochpolitischen Machtbefugnissen auch noch eine Reihe halb juristischer, halb polizeilicher Bestimmungen in den Statuten wiederkehrt, beweist, wie lebhaft noch das Bewusstsein von dem ursprünglichen Wesen und Charakter der santa Hermandad vorhanden war.

¹ Escalona: Historia del Real Monasterio de Sahagun, p. 618.

² Marnia: Teoria de las cortes P. III, 24.

Damit hatte die Hermandad ihren Höhepunkt erreicht und nach diesem Triumph sinkt ihre Macht zusammen. Wohl finden wir ihren Fortbestand auch noch im 14., 15. und 16. Jahrhundert, aber eine politische Bedeutung vermochte sie nicht mehr zu erlangen. Ein Anlauf dazu ward unter Enriquez IV (1454—74) gemacht,¹ als gegen ihn sein Bruder Alfons als Kronprätendent aufgestellt wurde, wiewohl auch diese Hermandad ihren sorgfältig ausgebildeten richterlichen und polizeilichen Bestimmungen² nach hauptsächlich als polizeiliche zu bezeichnen ist, welche sich nur auf Grund der beispiellosen Schwäche des Regenten zu Uebergriffen auf das politische Gebiet verleiten liess. Ihre Gründung fällt ins Jahr 1465. Die Parteikämpfe, die beständig den Hof und das Land in zwei feindliche Kriegslager teilten, vermochte Enriquez IV. nicht energisch zu unterdrücken. Die Verwirrung im Reiche wurde immer grösser; bewaffnete Banden durchstreiften das Land, keine Behörde sorgte für die Sicherheit der Einwohner. Da griffen diese wiederum notgedrungen zur Selbsthilfe und traten zu einer Verbrüderung, der *santa Hermandad*, zusammen. Das merkwürdige Moment ist hier der Umstand, dass sie aus einem Compromiss der beiden Parteien des Reiches hervorgegangen ist und beide als zu Recht bestehend anerkannt sind. Der Zweck dieser Hermandad sollte wiederum sein: Ausübung der Justiz, Schutz der Landstrassen und des offenen Landes.

Noch einmal eine bedeutungsvolle Stellung nahm die *Santa Hermandad* unter den katholischen Königen Ferdinand und Isabella in Kastilien und Arragon ein, wenngleich der erstarkten Kronmacht gegenüber unter wesentlich veränderten Verhältnissen, wodurch zugleich wieder eine eigenartige Entwicklung dieser allgemeinen „Verbrüderung“ bedingt war. Durch die Cortes zu Madrigal wurde sie im Jahre 1476 als öffentliches Institut geregelt und über das ganze Land ausgedehnt. Ferdinand war darauf bedacht, die

¹ Häbler: „Die kastil. Hermandades z. Zeit Heinrich IV. Sybel's histor. Zeitschrift 56, 40 ff.

² Nach zwei Urkunden der Biblioteca nacional und der Biblioteca de la Real Academia de la historia hat Häbler a. a. O. ein anschauliches Bild dieser Einrichtung gegeben.

Hernandad in die gebührenden Grenzen zurückzuweisen und sich durch scharfe Begrenzung der Befugnisse gegen die Uebergrieffe, die den Hernandades unter Enriquez IV. ein wenig ehrenvolles Ende bereitet hatten, zu sichern. Die Aufgabe der Santa Hernandad sollte sein: Bestrafung der Verbrecher und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Alle des Friedensbruches, der Widersetzlichkeit, des Raubes, der Brandstiftung und sonstiger Verbrechen Schuldige sollten verfolgt und ihre Frevel mit den schärfsten Strafen geahndet werden.

Aus diesem historischen Ueberblicke ist ersichtlich, dass es unrichtig ist, wenn man den Ursprung dieses Polizeiinstituts aus dem Verluste der Städtefreiheit im 16. Jahrhundert ableiten will. Als eine Art Gensdarmeriekorps bestand die Santa Hernandad schon mehrere Jahrhunderte vorher; ja es war sogar das Ursprüngliche, welches bisweilen zu politischen „Verbrüderungen“ ausartete.

Ebenso ist hieraus aber auch zu ersehen, dass man ohne jeden Grund die „heilige Bruderschaft“ mit der Inquisition in Verbindung bringen will.

Nach dem spanischen Vorbilde beabsichtigte nun auch Papst Alexander VI. eine Sicherheitswachmannschaft *ad deterrendos puniendosque latrones* in dem Kirchenstaate zu organisieren. Mit den Vorarbeiten hiefür waren die Kardinäle Ant. Gentile Pallavicino vom Titel der hl. Praxedis und Bernardino Carvajal vom Titel Santa Croce in Gerusalemme betraut worden. In dem Consistorium vom 14. Dezember 1498 verlas nun Cardinal Carvajal die projektierten Statuten der Santa Hernandad in spanischem Texte, wonach im Wesentlichen für die Organisation des neuen Polizeiinstitutes Folgendes vorgeschlagen wurde:

Zunächst wird in zwei Legationen probeweise auf ein Jahr eine Mannschaft von 50 Reitern und 50 Fussgängern gebildet, welche auf die Sicherheit der Wege und Wälder bedacht sein muss. Bewährt sie sich, so wird sie im ganzen Kirchenstaate eingeführt.

In jedem Dorfe werden für die Hernandad zwei Deputierte bestimmt, einer aus dem Volke und einer aus dem Adel. Diese beiden werden aus einer Sechszahl zu Anfang des Jahres auf einen Zeitraum von drei Jahren vom Papste ausgewählt. Es kommt ihnen Jurisdiction zur Bestrafung aller Verbrechen zu, welche ausser-

halb des Dorfes¹ oder an einem Orte mit weniger als fünfzig Häusern begangen werden. Die Aburteilung solcher Vergehen, auf welche die Todesstrafe nicht gesetzt ist, geschieht durch sie nach Massgabe der Provinzialgesetze, aber mit möglichster Strenge. Das Kontingent an Mannschaften zu Fuss und zu Pferde, welches die einzelne Gemeinde zu stellen hat, richtet sich nach ihrer Einwohnerzahl. Zweimal jährlich, an den Festen des Erzengel Michael, im Mai und September, hat eine Musterung der Mannschaft stattzufinden. Der behufs Verfolgung von Verbrechern durch die Deputierten erlassenen Gestellungsordre ist sofort Folge zu leisten. Der Uebelthäter muss dann unter Sturmkläuten der Glocken bis zum nächsten Dorfe verfolgt werden, was von Ort zu Ort fortgesetzt wird, bis man seiner habhaft ist. Sollte der Verbrecher an einem Orte Zuflucht suchen, der unter Botmässigkeit eines Adligen steht, so soll man seine Auslieferung verlangen. Wird diese verweigert, so wird die Hermandad eventuell in Verbindung mit päpstlichen Truppen Gewalt anwenden, um die Verhaftung des Verbrechers zu ermöglichen.

Zur Schadloshaltung der Leute, welche den Sicherheitswachdienst versehen, schlägt man verschiedene Mittel und Wege vor. Entweder man nimmt sie von den öffentlichen Abgaben aus, oder man weist ihnen den vierten Teil der öffentlichen Einnahmen der betreffenden Gemeinden zu. Endlich kann man auch eine Steuer an Brod, Wein, Fleisch und Fisch pro Pfund einführen, welche an die Deputierten abzuliefern und durch diese an die Mannschaften und Offiziere zu verteilen ist. Ausgenommen von dieser Abgabe sollen die Kleriker und Rompilger sein.

Wenn man diesen Modus der Besteuerung für ungeeignet hält, so möge man jedem Ort als Steuer die Bezahlung eines Karlin für zwei Jahre auferlegen; hiervon sind auszunehmen die Kleriker und Adligen. Für jedes Todesurteil erhält der Deputierte eine noch zu bestimmende Anzahl von Dukaten; für andere Urteile den dritten Teil.

Wer den Uebelthäter erwischt, erhält eine näher zu fixierende Summe; desgleichen wer ihn entdeckt oder anzeigt.

¹ despoblado d. h. die Wälder, Landstrassen, die einzelstehenden Gehöfte und eine Spanien eigentümlichen, unbewohnten und unbebauten Strecken, die despoblados im engeren Sinn.

Alle Habe des Verbrechers an beweglichen und unbeweglichen Gütern verfällt der Santa Hermandad, welche sie zur Unterhaltung der Sicherheitswachmannschaft verwendet.

In vollständiger Wiedergabe lautet das betreffende Dokument:

Romae in die Veneris XIV. Dec. 1498 fuit Consistorium et expedita fuerunt infra scripta.

Cum Ssm̄us D. N. quaesisset a Reverendissimis Dñs S^{te} Praxedis et S^{te} Crucis num quid ipsi excogitassent super Fraternitate fienda in Terris Ecclesiae ad deterrendos puniendosque latrones more hispano, quam illi *hermandad* vocant, Rvd. D. S^{te} Praxedis dixit per Rdñm D. S^{te} Crucis, formata esse capita huius fraternitatis, quae fiunt in Hispania, a quo melius Sua Sanctitas, cum et ipse Hispanus sit rem talem percipere posset. Et ita praedictus Rds D. S^{te} Crucis legit Cedula inferius de verbo ad verbum notatam.

En la materia de la Hermandad.

Pareceria, que en la Legacion del Patrimonio N. Sr. toviese 50 Cavalios ligeros y 50 peones a su costa por un anno y otros tantos en la Legacion de Campo, ma para asegurar los caminos y los bosques de Vulseno, Baysellon, Bacano, Belitre y silva del allo y en todo favor tener la hermandad, la cual à lo menos se hiziesse en estas dos Legaciones. Y tambien seria necessaria en la Legacion de Espoleto, que despues hecha en una parte y visto el fruto de ello se haria en todas las provincias de la Iglesia.

La qual hermandad en cada pueblo toviese dos deputados, uno de los plebeos y otro de los gentiles hombres, y cada anno en principio del anno se nombrassen por el pueblo seis y la Santidad de N. S. escogiese de ellos; los dichos dos y en cada provincia por la Santidad de N. S. ad triennium.

Y à estos se diese juridition para punir por salta (?) todos los delittos que fuessen cometidos fuera de poblado o en lugar menos de 50 casas, appellation y composition remota y los delittos, que no mereciessen muerte cometidos en despoblado puniessen segun las leyes de la provincia y con mas rigor. Y en cada pueblo de estas dos provincias se deputassen del pueblo tantos de à piè y de à caballo segun fuese el lugar los quales fuessen obligados de tener sus armas y hacer dos muestras en el anno por los dias de San Miguel de Mayo y Septiembre y de salir à todo comandamiento de los deputados ò del Provincial contra el ladron o malhechores cada vez que fuese necesario hasta el lugar proximo y asi los del otro lugar hasta el otro repicanda las campanas de los pueblos. Y si alguno se acogesse à lugar que fuese de qualquier Señor le fuessen à protestar que lo entregasse ò dejasse catar el lugar y la

fortaleza, de otra manera a quella otra gente de la Santidad de N. S. se juntasse con la de la dicha hermandad para ir à le combatir el lugar o Casa hasta haber el malhechor.

Y para satisfacciòn de esta gente que ha de ser en cada pueblo se podian facer tres ò quatro cosas.

La primera exceptuar la tal gente de alguna imposición.

La 2ª deputar para ella la 4ª parte della renta del público en los lugares, que N. S. da la renta à las Comunidades.

La 3ª poner una sisa en todos los lugares por este anno y el del jubileo, en que non contribuyan los clérigos ni los romípetas, en pan, vino y carne y pescado; de alguna poca cosa en cada libra y esta sisa y quarta parte de la renta se diese a los deputados y provinciales para pagar la dicha gente y oficiales ò si la dicha sisa no pareciesse bien que se pusiesse por cada fuego un carlin por dos annos exceptuando los clérigos y gentiles hombres.

Item por cada justicia, que fiziesse de muertè el deputado hubiese (oviesse) de su derecho — — ducados y de otras justicias menores el 3º.

Item quien prendiesse el malhechor y le diese en manos de la hermandad hubiese (oviesse) y quien le descubriesse o notificasse.

Item que todos los bienes muebles y rayces de los dichos malhechores que como dicho es cometiessen delito en despoblado se aplicassen à la dicha hermandad para a ayuda à pagar los dichos derechos gentes y oficiales.

Item que se elijan cada anno dos síndicos por la Santidad de Nro Sr que tomen eventa (cuenta) de los dineros habidos y expendidos à los deputados y provinciales y los sindicquen así en la administración de la hacienda como en la justicia los quales deputados y provinciales den fianças de estar a su sindicato en fin del anno.

Quae lecta cum fuissent, factum verbum hanc Fraternitatem potissimum consistere, si Barones in ea concurrerent; idcirco fuit conclusum, ut scriberentur ad Columnenses et Ursinos Brevia, quibus admonerentur, ut mitterent procuratores vel alios qui interessent huic Fraternitati fiendae et secundum responsum Columnensium et Ursinorum poterit scribi postea caeteris Baronibus.

Dr. P. A. Kirsch.